

Geringsien entgegen und diese Ansicht finde ich bestätigt durch den allerdings in seiner Begründung, wie ich offen gestehe, nicht ganz zutreffenden Beschluß des Bundesraths vom 27. März vorigen Jahres. Ich habe mich noch ferner gegen eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissars zu wenden, wenn er sagt, daß durch den Vorschlag der Majorität Ungleichheiten nicht ausgeglichen würden, auch der Zweck der Steuer vielfach verfehlt wird. Nun, meine Herren, gestehen wir einmal offen: was ist denn der Zweck der Steuerfrage? Ich glaube, die Majorität der Kammer wird mit mir darin übereinstimmen, daß es sich in der Hauptsache nicht um eine Einnahmequelle für den Staat oder eine Gemeinde handelt, sondern daß es sich darum handelt, einen Gewerbebetrieb, von dessen Verderblichkeit wir überzeugt sind, nach Kräften einzuschränken. Die Regierung selbst ist auch, wie ich behaupte, anfänglich von der Meinung ausgegangen, daß man je nach der Art des Gewerbebetriebs möglichste Freiheit in der Besteuerung lassen müsse, daß man bei Feststellung der Steuer überhaupt so verfahren müsse, daß dieser Zweck erreicht werde. Ich mache darauf aufmerksam: die Regierungsvorlage beschränkt sich eigentlich lediglich darauf, die dem Gesetz entgegenstehende Bestimmung in der revidirten Städteordnung, beziehentlich revidirten Landgemeindeordnung abzuändern, zu beseitigen und damit das Ganze der Regelung durch die Gemeinde zu überlassen. Nun, meine Herren, stellen Sie sich einmal auf den Standpunkt der Regierung, so werden Sie gerade erst recht die größten Ungleichheiten finden; denn die eine Gemeinde wird sich mit dem niedrigsten Maße begnügen, während die andere Gemeinde den Steuersatz nicht hoch genug hinaufschrauben kann; dem kann begegnet werden, wenn wir uns anlehnen an die Staatssteuer. Im Uebrigen, betone ich wiederholt, liegt mir am allermeisten daran, daß dieser Gesetzentwurf überhaupt zur Verabschiedung komme, und ich möchte zunächst an die königl. Staatsregierung die bestimmte Anfrage stellen: wie sie sich den Vorschlägen der Majorität gegenüber verhält. Denn glaubt die Regierung auf unsere Vorschläge nicht eingehen zu können, meine Herren, nun, da ich das ganze Gesetz für ein Zweckmäßigkeitsgesetz halte, die ganze Bestimmung nur für eine solche, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit getroffen wird, so gestehe ich ganz offen, werde ich mich, wenn die Regierung den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, gegenüber meinem ersten Botum dem Vorschlage der Majorität sehr gern anschließen.

Abg. Dr. Krause: Meine Herren! In der Deputation ist von mir wenigstens die ausgesprochene Meinung nicht gehört worden, daß Einzelne sich gegen das ganze Gesetz ausgesprochen hätten, sondern sie ist, so-

viel ich weiß, in dem Wunsche einstimmig gewesen, in dem Gesetze den Gemeinden die Mittel zu einer Besteuerung der Wanderlager zu bieten. Ich habe aber meinerseits mich für die Bestimmung der Ersten Kammer erklärt ganz und gar aus denjenigen Gründen, welche der Regierungsvertreter vorhin entwickelt hat. Ich halte es mindestens nicht für loyal, wenn man auf dem Umwege einer Besteuerung einen Gewerbebetrieb thatsächlich unmöglich machen will. Was nun das Maß der Besteuerung nach der Vorlage der Majorität anbetrifft zu dem Vorschlage, der in der Ersten Kammer angenommen worden ist, so will ich hier Verschiedenes thatsächlich feststellen, was mit Demjenigen, was bisher vom Herrn Referenten vorgebracht worden ist, nicht ganz stimmt. Nach dem deutlichen Wortlaute des Gesetzes vom 1. Juli 1878 kann daran nicht gezweifelt werden, daß der Satz von 50 Mark für Wanderlager die feste Regel ist. Es ist auch in der Ausführungsverordnung die allgemeine Anweisung ertheilt — in § 22 der Ausführungsverordnung —, daß der Steuersatz von 50 Mark die Regel bildet und daß von dieser Regel nur abgewichen werden soll in den Fällen von § 8 unter a und b. § 8 unter a des Gesetzes spricht von der Landwirthschaft und kleinem Gewerbebetrieb und b von Haushaltungs-, Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waaren von geringerem Werthe.

Der Wanderlagerbetrieb wird wohl niemals unter die Bestimmungen des § 8 unter a und b fallen können, so daß also der regelmäßige Satz von § 8, 1 a, der Satz mit 50 Mark in Verbindung mit § 22 der Ausführungsverordnung stets der Mindestbetrag sein wird, was ein Wanderlager an Haussteuer zahlt. Es ist also nicht thunlich, wie der Herr Abg. Bönisch meint, daß die Gemeinde niedrigere Sätze, als 50 Mark würde auf die Wanderlager anwenden können, wenn Sie der Ansicht sind, daß der Satz von 40 Mark zu hoch wäre, sondern sie wird immer auf den Satz von 50 Mark und darüber zukommen müssen. Thatsächlich würde also der Antrag der Majorität ein sehr bedeutendes Heraufschrauben der Steuer zur Folge haben und viel höhere Steuersätze nicht bloß möglich, sondern nöthig machen, als wie die Fassung der Ersten Kammer. Unter diesen Umständen muß ich mich dringend für den Vorschlag der Ersten Kammer aus den ganz allgemeinen Rücksichten, die ich schon erwähnt habe, verwenden. Ich glaube aber auch, daß ein solcher Satz von 40 Mark in allen Fällen dem Inhaber eines Wanderlagers aufgelegt werden kann, ohne daß, wer das Wanderlager betreibt, als solcher sich darüber beschweren kann, daß man ihn auf einem Umwege unterdrücken wolle. Leute, die dieses Geschäft betreiben, sind an die Höhe der Spesen gewöhnt und der Satz von 40 Mark auf die Woche für Wanderlagerbetrieb ist auch kein unverhältnißmäßig